



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 16. Mai 2024

Nr. 6

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024. – Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC. – Novellierung der Formulare zur Eheschließung. – Anl. 1a Mitteilung über eine Eheschließung. – Anl. 2a Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland. – Anl. 3a Überweisung zur Eheschließung im Ausland. – Anl. 4a Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels. – Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder-Hilbersheim. – Neuwahl des Priesterrates. – Ordnung zur Feier von Gottesdiensten und liturgienahen Feiern außerhalb von Kirchen und Kapellen (Gottesdienstordnung). – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“. – Nachtrag zur Neugründung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“, „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“, „St. Franziskus, Offenbach“ und „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“. – Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. – Personalchronik. – Nachweis des Ledigenstands. – Informationen zum Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024.

Deutsche Bischofskonferenz

46. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten

der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die Frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der Friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Für das Bistum Mainz

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26. Mai 2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

**47. Generaldekrete der Deutschen
Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz,
zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC**

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt.

Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

**I. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz
zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.

(2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

**§ 2 Akte der außerordentlichen
Vermögensverwaltung**

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;

2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

**II. Generaldekret der Deutschen
Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischöflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,

- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

(1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.

(2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.

(3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

(4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

(1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die

- a) unbefristet sind oder
- b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

III. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und

durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

48. Novellierung der Formulare zur Eheschließung

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19.-22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu.

49. Anl. 1a Mitteilung über eine Eheschließung
Seite 64f

50. Anl. 2a Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland
Seite 66

51. Anl. 3a Überweisung zur Eheschließung im Ausland
Seite 67f

52. Anl. 4a Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels
Seite 69f

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen

Ad ecclesiasticum anagraphicum officium

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>	_____	_____
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica loco die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica in initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung

Matrimonium civile

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica in initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die numerus actorum

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

┌ Adressat
destinatarius

└

Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

┌ Meldendes Pfarramt
paroeia informans

Absender (Poststempel): _____
paroeia qui remittit (signum cursuale)

└

└ Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeiam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
parocia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion * <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>	_____	Land _____ <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

┌ Überweisende Pfarrei
parocia dimittens

└ Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

paroechia / Pfarrei _____

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche im Ort

(archi)dioecesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam wohnhaft in

natus die _____ loco _____
geboren am im Ort

filius patris _____ et matris _____
Sohn des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut wohnhaft in

nata die _____ loco _____
geboren am im Ort

filia patris _____ et matris _____
Tochter des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. *suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;*
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. *eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;*
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. *institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.*
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort am

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. *Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur*

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. *nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel*
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. *dispensationem super / licentiam ob* _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort am Aktenzeichen

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

2. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

3. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

4. _____

Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Bischof

53. Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder-Hilbersheim

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder-Hilbersheim sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Verwaltungsrat der Pfarrei St. Josef in Ober-Hilbersheim beschlossenen Antrag in Anerkennung des von der Pastoralraumkonferenz Ingelheim erstellten Pastorkonzepts und nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, zu entsprechen. Die Reliquien sind dem Bischofshaus zu übergeben und das Allerheiligste in eine andere Kirche zu überführen. Die weitere dem Gebäude und dem darin befindlichen Zelebrationsaltar angemessene Nutzung wird im Zuge des geplanten Verkaufs vertraglich festgeschrieben.

Mainz, den 15.04.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

54. Neuwahl des Priesterrates

Als Mitglieder des Priesterrates wurden für die kommende Amtsperiode gewählt:

Aus der Mitte der mit der Leitung eines Pastoralraums oder einer ab dem 01.01.2024 neu gegründeten Pfarrei betrauten Priester:

- Berker, Martin
- Blumers, Frank
- Feuerstein, Christian
- Geiß, Thorsten
- Wunderle, Clemens Matthias

Aus der Mitte der Pfarrer, Pfarrvikare und Seelsorger der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache:

- Krost, Simon
- Metzler, Markus
- Ostafin, Boguslaw

- Warsberg, Markus
- Zell, Christoph

Aus der Mitte der Kapläne:

- Ede, Valentine
- Weiß, Benjamin

Aus der Mitte der Priester, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz und am Institut für Katholische Theologie der Universität Gießen tätig sind, und der Priester, die als Dozenten an anderen Ausbildungsstätten für pastorale Berufe tätig sind:

- Klose, Martin, Prof. Dr.

Aus der Mitte der Priester, die hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind, und der Priester mit besonderen Aufgaben:

- Gans, Johannes

Aus der Mitte der Priester im Ruhestand:

- Hartmann, Richard, Prof. em. Dr.
- Haus, Bardo Maria

Aus der Mitte der Ordenspriester und Priester der Weltkirche, die im Bistum wohnen und für das Bistum tätig sind:

- Sagner, Ralf OP

Mainz, den 29.04.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

55. Ordnung zur Feier von Gottesdiensten und liturgienahen Feiern außerhalb von Kirchen und Kapellen (Gottesdienstordnung)

Art. 1 Messfeier

(1) Weil die Eucharistie für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle ist (c. 897 CIC), ist die Messfeier an einem geheiligten Ort zu vollziehen, wenn nicht in einem besonderen Fall zwingende Umstände anderes erfordern; in diesem Fall muss die Feier an einem passenden Ort stattfinden (c. 932 § 1 CIC).

(2) Weil der Ortspfarrer die heilige Liturgie in seiner Pfarrei zu leiten und zu überwachen hat (c. 528 § 2 CIC), kommt auch ihm die Entscheidung über eine Messfeier außerhalb einer Kirche oder Kapelle gemäß c. 932 CIC zu, unbeschadet Art. 5.

(3) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch den Pfarrer ist, dass durch die Feier außerhalb einer Kirche oder Kapelle unter den Gläubigen keine Verwirrung entsteht und die Einheit der Gemeinschaft der Gläubigen in der Pfarrei hierdurch nicht gefährdet

ist. Eine Vermehrung der Zahl an Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen ist zu vermeiden.

(4) Die Zustimmung des Ortspfarrers gilt als erteilt, wenn es sich um Gruppenmessen im Sinne der Richtlinien der DBK für Messfeiern kleiner Gemeinschaften vom 24.09.1970 handelt.

(5) Eine ausdrückliche Zustimmung des Ortspfarrers muss nicht eingeholt werden, wenn an ihre Wohnung gebundene ältere Menschen oder Langzeiterkrankte oder deren Angehörige um die Messfeier in ihrem Wohnhaus bitten, jedoch nur an Werktagen und wo möglich in Verbindung mit der Spendung der Krankensalbung. In einem solchen Fall hat der Zelebrant den Ortspfarrrer hierüber jedoch zumindest zu informieren.

Art. 2 Taufe

(1) Außer im Notfall ist der der Taufe eigene Ort eine Kirche oder Kapelle (c. 857 CIC). Sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollen, die Taufe an einem anderen passenden Ort zu spenden, wenn ein Täufling wegen der Entfernung oder anderer Umstände nicht ohne große Unannehmlichkeiten zu einer Kirche oder Kapelle kommen oder gebracht werden kann, hat der Ortspfarrrer zu entscheiden, ob es sich hierbei um einen passenden Ort handelt, unbeschadet Art. 5. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gilt analog.

(2) Außer im Notfall darf die Taufe in Privathäusern nur gespendet werden, wenn der Ortsordinarius dies aus schwerwiegendem Grund erlaubt (c. 860 § 1).

Art. 3 Firmung

Die Firmung darf aus gerechtem und vernünftigem Grund an jedem würdigen Ort gefeiert werden (c. 880 § 1 CIC). Außer im Notfall hat der Ortspfarrrer zu entscheiden, ob es sich hierbei um einen würdigen Ort handelt, unbeschadet Art. 5. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gilt analog.

Art. 4 Eheschließung

(1) Trauungen außerhalb von Kirchen und Kapellen, sei es innerhalb einer Messfeier oder eines Wortgottesdienstes, unterliegen gemäß c. 1118 § 2 CIC der Erlaubnis des Ortsordinarius. Hierfür ist von den Brautleuten ein schriftlicher Antrag, warum die Ehe nicht in einer Kirche oder Kapelle geschlossen werden soll, zu stellen und vom Pfarrer zusammen mit dem Ehevorbereitungsprotokoll im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

(2) Bei deren Genehmigung gelten folgende Kriterien:

- a. Der für die Trauung vorgesehene Ort muss passend sein. Es muss sich um einen Ort handeln, der

nicht derselbe sein darf wie der, an dem anschließend die weltliche Hochzeitsfeier stattfindet. Störende Geräusche oder Gerüche müssen ausgeschlossen sein. Ein Altar mit einem Kreuz und mit Kerzen muss aufgestellt werden. Eine genaue Beschreibung des Ortes ist beizufügen.

- b. Unter den Gläubigen darf kein Ärgernis erregt werden.
- c. Der Trauungsgeistliche und der katholische Pfarrer des Trauungsortes müssen dem vorgesehenen Trauungsort zustimmen. Bei Trauungen in nicht-katholischen Gotteshäusern (nicht bei Kirchen mit katholischem Gastrecht oder bei Kirchen, die gemeinsam genutzt werden) ist ferner erforderlich, dass sich der zuständige nichtkatholische Seelsorger einverstanden erklärt. Die Eucharistie darf ein Priester in einem nichtkatholischen Gotteshaus allerdings nur aus gerechtem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius feiern (c. 933 CIC). Die Bitte um diese Erlaubnis bedarf einer eigenen Begründung.
- d. Trauungen in rein profanen Räumen, zum Beispiel in Schlössern, Burgen, Restaurants, Hotels oder auf deren Gelände, aber auch in profanierten Kirchen und Kapellen werden in aller Regel nicht erlaubt. Den Brautleuten ist – möglichst bevor sie mit der konkreten Planung ihrer Feier beginnen – verständlich zu machen, dass für eine katholische Trauung ein liturgischer Ort angemessen ist. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn es sich um Orte handelt, bei denen regelmäßig evangelische Trauungen vollzogen werden.

Art. 5 Gottesdienste und gottesdienstliche Feiern in profanierten ehemaligen Kirchen oder Kapellen

- (1) Vor den oben genannten oder sonstigen Gottesdiensten und liturgienahen Feiern in einer profanierten ehemaligen Kirche oder Kapelle ist zuvor immer die Genehmigung durch den Ortspfarrrer einzuholen.
- (2) Regelmäßige oder wiederkehrende Gottesdienste oder liturgienahen Feiern in einer profanierten ehemaligen Kirche oder Kapelle sind durch den Ordinarius nach Rücksprache mit dem Ortspfarrrer zu genehmigen.
- (3) Gottesdienste und liturgienahen Feiern in einer profanierten ehemaligen Kirche oder Kapelle sollen nicht im Pfarrbrief veröffentlicht werden.

Art. 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Alle dieser Ordnung widersprechenden rechtlichen Regelungen im Bistum Mainz treten hiermit außer Kraft.

Mainz, den 30.04.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

56. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“

Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat am 22.01.2024 die untenstehende ersetzende Entscheidung gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, 19 Abs. 2 ZAK-Ordnung getroffen. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

Gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 ZAK-Ordnung setze ich hiermit die ersetzende Entscheidung für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.05.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14

Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig.

⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1-5 oder dort in Bezug genomener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der

Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.

8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, 22. Januar 2024

Dr. Joachim Eder Prof. Dr. Stefan Greiner
Leitender Vorsitzender Vorsitzender

57. Nachtrag zur Neugründung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“, „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“, „St. Franziskus, Offenbach“ und „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“

I. Die Urkunde des Bischofs über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Egelsbach“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 447, veröffentlicht.

II. Die Urkunde des Bischofs über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 447f, veröffentlicht.

III. Die Urkunde des Bischofs über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und der Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 448, veröffentlicht.

IV. Die Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ und

die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 449, veröffentlicht.

Generalvikar und Bevollmächtigte

58. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 21.02.2020 (KABI 162, 2020, Nr. 3, 23, S. 30-33) wird wie folgt geändert:

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 14 Präventionsschulungen

1. Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter im Sinne von § 1 Absatz 4 der Präventionsordnung eine internationale Jugend(wall)fahrt begleitet oder verantwortet muss den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen. Der Nachweis über die Teilnahme einer Präventionsschulung darf nicht älter als 5 Jahre alt sein.
2. Ehrenamtliche (§ 1 Absatz 5 Präventionsordnung), die eine internationale Jugend(wall)fahrt begleiten oder verantworten müssen den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen.“

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz vom 26.04.2016 (KABI 158, 2016, Nr. 6, 67, S. 74f) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungen vom 24.04.2024 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 24.04.2024

Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

59. Personalchronik

Priester und Diakone

Hinke, Christoph, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarradministrator von Mariä Himmelfahrt, Gambach; St. Nikolaus, Münzenberg; St. Laurentius, Oppershofen und St. Gallus, Rockenberg

Hüsemann, Kai, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum Pfarradministrator von St. Jakobus, Ockstadt und St. Michael, Rosbach v.d. Höhe

Krost, Simon, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-Nordwest mit den zu diesen gehörenden Pfarreien und ernannt zum Pfarradministrator von St. Andreas, Klein Winternheim und St. Martin, Ober-Olm und zum Leiter des Pastoralraums Nieder-Olm

Lang, Dr. Sebastian, Generalvikar, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum residierenden Domkapitular an der Mainzer Kathedrale St. Martin

Leja, Michael Andreas, Pfarrer, Regens, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarrer von St. Andreas Klein-Winternheim und St. Martin Ober-Olm und Leiter des Pastoralraums Nieder-Olm

Ritzert, Michael, Ehrendomkapitular, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum residierenden Domkapitular an der Mainzer Kathedrale St. Martin

Roßbach, Tobias, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum Pfarradministrator von Mariä Himmelfahrt, Gambach; St. Nikolaus, Münzenberg; St. Laurentius, Oppershofen und St. Gallus, Rockenberg

Wagner, Gerd, Diakon, m. W. z. 01.05.2024 beauftragt als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Gefängnis-seelsorge an der JVA Dieburg und in der Pfarrgruppe Darmstadt-Ost

Weckwerth, Bernd, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarrer von St. Jakobus, Ockstadt und St. Michael, Rosbach v.d. Höhe und ernannt zum Pfarrvikar des Pastoralraums Wetterau Mitte mit den zu diesen gehörenden Pfarreien

Wunderlich, Frank, Diakon, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Ständiger Diakon im Hauptberuf in den Pfarrgruppen Breuberg/Höchst und Lützelbach und ausgeschieden aus dem aktiven Dienst des Bistums

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Böhmer, Dagmar, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.05.2024 bis 31.07.25 beauftragt in der Cityseelsorge im Pastoralraum Darmstadt-Mitte

Müller, Dr. Monika, Pastoralreferentin, m. W. z. 15.04.2024 beauftragt mit der Studienleitung der Priesteramtskandidaten des Bistum Mainz und der Seminaristen der Weltkirche im Bischöflichen Priesterseminar Mainz unter Beibehaltung ihrer bisherigen Beauftragungen

Weitere Personalnachrichten

Mutert, Markus, m. W. z. 29.02.2024 bis 30.11.2026 benannt zum Listen-Beisitzer der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für den Bereich der Diözese Mainz

Neunobel, Christoph, m. W. z. 01.03.2024 bis 30.09.2025 ernannt zum Beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Meiborg, Gerhard, Ministerialdirigent a. D., m. W. z. 20.03.2024 bis 30.04.2026 ernannt zum Präsident des Disziplinarsenates

Römer, Philipp, Leitender Ministerialrat, m. W. z. 20.03.2024 bis 30.04.2026 ernannt zum Vizepräsidenten des Disziplinarsenates

60. Nachweis des Ledigenstands

Bitte verwenden Sie bei der Vorbereitung von Eheschließungen für den Nachweis des Ledigenstandes in Form eines Ledigeneids ausschließlich die Vorlagen des Bistums, die Sie im elektronischen Meldeweisen herunterladen können, damit sicher alle Konstellationen möglicher gültiger früherer Ehen abgedeckt sind. Wenden Sie sich bei Rückfragen gerne an das Personenstandsreferat.

61. Informationen zum Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 wird die Fußball-Europameisterschaft der Männer (UEFA EURO 2024) in Deutschland stattfinden. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt. Der Begriff „Public Viewing“ bezieht sich dabei auf die Übertragung von im Fernsehen gezeigten Fußballspielen außerhalb des häuslichen Umfelds. Die Übertragungsrechte der UEFA EURO 2024 (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA.

Public Viewing-Veranstaltungen werden in zwei Kategorien unterteilt: nicht-kommerziell und kommerziell. Nicht-kommerzielle Public Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter. Kommerzielle Public Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beispielsweise durch das Erheben von Eintrittsgebühren oder ein Sponsoring der Veranstaltung durch Dritte. Für beide Kategorien ist eine öffentliche Public Viewing-Lizenz von der UEFA verpflichtend. Die Erteilung einer Lizenz für nichtkommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen ist kostenlos, während für die Erteilung einer Lizenz für kommerzielle Public Viewing-Veranstaltungen Lizenzgebühren anfallen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Public Viewing-Lizenz zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als kleinere Veranstaltungen gelten. Obwohl es sich um Public Viewing-Veranstaltungen handelt, wird die UEFA keinen Lizenzantrag für kleinere Veranstaltungen verlangen, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen und
2. es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden lokalen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben der UEFA, die unter dem nachstehenden Link abrufbar sind, verwiesen:

<https://de.uefa.com/euro2024/news/0289-1a05831c0d-bd-0a7f4223a132-1000--public-viewing-bei-der-uefa-euro-2024/>

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, hat die Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) urheberrechtliche Ansprüche, sofern solche Musikwerke, die zum GEMA-Repertoire zählen, betroffen sind. Die Nutzung dieser Rechte ist nicht unentgeltlich zulässig. Vielmehr ist die Nutzung der Rechte von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif, der nicht auf die Anzahl der Fernsehgeräte, sondern auf die Raumgröße abstellt, an.

Die weiteren Details können Sie dem Merkblatt zum Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 (Tarif FS-EM) entnehmen, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist:

https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif_fs_em_2024-pdf/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237

Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Spiele erst sehr spät stattfinden werden, darf noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden: Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele teilweise bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, wäre in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten. Von den insgesamt 51 Spielen sollen 26 Spiele um 21 Uhr beginnen. Da die Ausrichter von Public Viewing-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sind sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder und der Kommunen zahlreiche Ausnahmeregelungen geplant.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Recht, Ute Bockius, E-Mail: ute.bockius@bistum-mainz.de